

U N T E R S U C H U N G E N

Der päpstliche Primat in der Geschichte der Kirche

Von Georg Schwaiger

Der Begriff Primat meint in der katholischen Theologie jenes Amt im Aufbau der kirchlichen Verfassung, das dem Papst als Nachfolger des Apostels Petrus zukommt. Die Fragen um das Petrusamt in der Kirche sind so alt wie die Kirche selbst; sie spiegeln sich in den Büchern des Neuen Testaments, in zahlreichen erhaltenen Schriftstücken über rechte Lehre und rechten Kirchenbrauch der alten Kirche, in der immer wieder aufbrechenden Auseinandersetzung zwischen der griechischen Kirche des Ostens und der römisch-lateinischen des Westens, im neuen Selbstverständnis des Petrusamtes seit der „Gregorianischen Reform“ des 11. Jahrhunderts, seit den Tagen des Papsttums in Avignon, in den leidenschaftlichen Kämpfen der Großen Abendländischen Kirchenspaltung und der Reformkonzilien des späten Mittelalters, mit noch tieferer Leidenschaft im Streit der reformatorischen Bewegungen des 16. Jahrhunderts, gallikanisch-febronianischer Tendenzen innerhalb der kleiner gewordenen nachtridentinischen Kirche. Die Fragen scheinen im Ersten Vatikanum 1869/70 ihre endgültige Antwort gefunden zu haben – wieder unter leidenschaftlichstem Einsatz der besten Köpfe in der Kirche, menschlich gesprochen. Doch das Suchen und Fragen geht weiter und mündet in das Zweite Vatikanische Konzil, das auch in dieser Lebensfrage der katholischen Kirche – einen neuen Anfang gesetzt hat.

Mit den soeben genannten zeitlichen Markierungen sind uns auch bereits die wichtigsten Epochen in der Entwicklung des päpstlichen Primates andeutend genannt. Es versteht sich, daß im Rahmen einer Vorlesung¹ nur die wichtigsten Akzente hervorgehoben, nur die Epochen, die Wendepunkte der Entwicklung, knapp umrissen werden können.

Jedes geistliche Amt in der Kirche hat seine eigentliche Vollmacht, seine letzte Verankerung in Jesus Christus. In der Verheißung des Herrn „Ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung der Weltzeit“ (Mt. 28, 20) ist eingeschlossen, daß auch die apostolischen Vollmachten der Hirtenführung für die

¹ Dem Aufsatz liegt eine Vorlesung zugrunde, die im Wintersemester 1969/70 – innerhalb einer Ringvorlesung der Katholisch-Theologischen Fakultät – an der Universität München gehalten worden ist. Bei der großen behandelten Zeitspanne wurden die Nachweise auf das Allernotwendigste beschränkt.

Einzelgemeinden und die Gesamtkirche weitergehen, wobei dieses Weitergehen kirchen- und dogmengeschichtlich betrachtet wohl größere Entfaltung zur Fülle und Klarheit mit sich bringt, aber doch nicht gleichsam notwendig Fortschritt zum Besseren, Vollkommeneren bedeuten kann. Weitergehen in der Geschichte bedeutet immer auch Last der Geschichte mit allen Begrenzungen und Gefährdungen. Die Übergänge von den apostolischen Gemeinden in die frühchristliche Kirche sind ein schwieriges, viel behandeltes und viel umstrittenes Stück theologischer, historisch-kritischer Arbeit. Die Einsetzung des Papsttums durch Christus ist eine Tatsache des Glaubens. Nach katholischer Glaubenslehre ist das Papsttum von Jesus Christus eingesetzt (gestützt besonders auf Mt. 16, 16 ff.; 28, 20; Lk. 22, 31 f.; Jo. 21, 15 ff. und die Glaubenstradition), sind die Päpste die Nachfolger des Apostels Petrus im römischen Bischofsamt und in dem damit verbundenen Primat. Als historisch sicher darf gelten, daß Petrus einige Zeit mit apostolischer Vollmacht in Rom gewirkt und dort in der Verfolgung des Kaisers Nero den Tod gefunden hat. Die Entwicklung des Papsttums von der äußerlich bescheidenen Urgestalt des Petrusamtes bis zur heute entfalteteten Form vollzog sich unter erheblichen Schwankungen und Widerständen von innen und außen, in der im Wesen der Kirche gründenden wechselreichen Spannung zwischen episkopal-föderalistischen und papal-zentralistischen Strebungen.²

Von den römischen Bischöfen der ersten 300 Jahre ist über die Namen hinaus nicht viel Sicheres bekannt. Doch übermittelt uns die älteste erhaltene römische Bischofsliste, aufgezeichnet bei Irenäus von Lyon um 180,³ zuverlässig die Aufeinanderfolge der Gewährsmänner und Hüter der apostolischen Überlieferung. Dies haben die eingehenden Forschungen des großen evangelischen Papsthistorikers Erich Caspar klar ergeben.⁴ Doch ist festzustellen: keine göttliche Verheißung garantiert den immerwährenden Bestand der römischen Christengemeinde. Das „Ewige Rom“ ist ein vorchristlich-imperialer Titel. Und so viele glänzende Bischofsstädte der Antike schlummern seit vielen Jahrhunderten schon „in partibus infidelium“. Wo die Gemeinde Christi mit ihren Bischöfen und die Bischöfe mit ihrem Ersten nach dem Urbild des Apostelkollegiums verbunden sind, da ist Christi Leib in der irdischen Pilgerschaft, und alle sind nach den Worten des Hebräerbriefes (11, 13) „Fremdlinge und Gäste auf Erden“.

So spärlich auch die Nachrichten über die ersten Jahrhunderte sind, so lassen sie doch erkennen, daß die römische Gemeinde mit ihrem Bischof als Mittelpunkt der kirchlichen Einheit erscheint und eine gewisse Vorrangstellung in der Gesamtkirche innehat. Die Übung und Anerkennung eines Vorranges tritt mit fortschreitender Deutlichkeit hervor, besonders in Fragen der Lehre und Disziplin. Der Vorrang gründet sich – im Selbstverständnis der römischen Gemeinde und im Bewußtsein der Christenheit – auf die römische

² Vgl. O. Karrer, Papst, in: H. Fries, Handbuch theologischer Grundbegriffe, II, München 1963, 266–270.

³ Adv. haer. III 3, 3.

⁴ E. Caspar, Die älteste römische Bischofsliste, Berlin 1926; ders., Geschichte des Papsttums, I, Tübingen 1930, 8–16.

Wirksamkeit und den Zeugentod der Apostel Petrus und Paulus, namentlich des Petrus, in Rom, wo man auch ihre Grabstätten hütet. Dabei ist eines merkwürdig: die in der späteren Primatstheorie klassische Bibelstelle „Tu es Petrus“ (Mt. 16, 18.19) blieb in Rom selbst zweihundert Jahre offensichtlich unbeachtet. Weder Hippolyt noch Novatian zitieren diese Stelle jemals, von älteren Autoren, von denen ein so ausgedehntes literarisches Opus nicht mehr vorliegt, ganz zu schweigen. Es ist die exegetische Arbeit der afrikanischen Schule, von Tertullian hin zu Cyprian, an dem Herrenwort „Tu es Petrus“, die dann in Rom eine ungeahnte, gewaltige Wirkung übt. Die Briefe Cyprians von Karthago sind nicht allein eine ergiebige Quelle für die Geschichte der römischen Kirche in der ersten großen Verfolgung unter Kaiser Decius; sie sind zusammen mit anderen seiner Werke, vor allem seiner theoretischen Hauptschrift „De ecclesiae unitate“, Zeugnisse einer beträchtlichen theologischen Arbeit. Gerade die römische Kirche hat von Cyprian den wichtigsten Anstoß für die Ausbildung ihrer eigensten und für die Geschichte des Papsttums grundlegenden Theorie erhalten: Cyprian hat der römischen Kirche die von ihm selbst erst geprägten Begriffe der *cathedra Petri* und des *primatus Petri* geschenkt.

Durch den Begriff der römischen *Cathedra Petri* setzte Cyprian die Verheißung des Matthäus-Evangeliums an Petrus in Beziehung zu Rom. Er löste den Gedanken aus, daß der römische Bischof, als der Nachfolger des Petrus auf der *Cathedra*, Erbe jener Herrenverheißung sei. Der Bischof von Carthago war sich nicht im Klaren, welch weittragende Folgen sich daraus ergeben mußten. Aber der einmal ausgesprochene Gedanke erwies sich als eine jener Ideen von weltgeschichtlicher Größe, die, einmal ausgesprochen, eine ungeheuere Eigenkraft der Entfaltung betätigen. Ihr menschlicher Urheber erscheint fast nur wie das Sprachrohr, dessen sie sich bedienen, um ins Leben zu treten.

Historisch-kritisch betrachtet hat Cyprian mit dem neuen Begriff *Cathedra Petri* die Idee des römischen Primates über die gesamte Kirche zur Entfaltung angestoßen. Im Ketzertaufstreit mit dem herrschenden römischen Bischof Stephan, der offensichtlich als erster römischer Bischof die genannten Bibelstellen auf die römische *Cathedra* bezog, mußte Cyprian die Tragik des Goethe'schen Zauberlehrlings hart an sich erfahren.⁵

Schon in frühen Jahrhunderten werden in der römischen Kirche – bei aller echten, vielfach bezeugten Sorge um die Gesamtkirche – vereinzelt doch bereits Akkorde angeschlagen, die einen harten, metallischen Klang haben – römisches Militär, römisches Recht und römischer Machtanspruch schwingen darin zusammen; und solche Akkorde klingen weiter in der von der alten griechisch-römischen so verschiedenen frühmittelalterlichen Welt des Abendlandes. Doch erscheint in der gesamten altkirchlichen Periode das Petrusamt grundsätzlich als subsidiäre Instanz in dringenden Fällen, wenn die Autorität der Bischöfe und Patriarchen nicht ausreicht.

Der *Annuario Pontificio*, das gewöhnlich alljährlich erscheinende „Päpst-

⁵ Caspar, Geschichte des Papsttums, I 72–83.

liche Jahrbuch“, gibt als amtliche Titel des Papstes an: „Bischof von Rom, Stellvertreter Jesu Christi, Nachfolger des Apostelfürsten, Oberhaupt der allgemeinen Kirche, Patriarch des Abendlandes, Primas von Italien, Erzbischof und Metropolit der Kirchenprovinz Rom, Souverän des Staates der Vatikanstadt“.

Bei dem Bemühen, in den wechselnden geschichtlichen Ausprägungen den apostolischen Kern des Petrusamtes zu erkennen, ist von der Tatsache auszugehen, daß der Papst heute im Grunde drei Ämter in seiner Person vereinigt: er ist 1. Bischof von Rom (und Metropolit der römischen Kirchenprovinz), 2. Patriarch der lateinischen Kirche, 3. Inhaber des vom Herrn gestifteten Petrusamtes. Die faktische Vermengung der beiden letzten Ämter, einsetzend schon im 4./5. Jahrhundert, hat das geschichtliche Erscheinungsbild des päpstlichen Primates weitgehend geprägt und die eigentliche Bedeutung des Primates vielfach verdunkelt. Die Geschichte des Papsttums in den letzten ein- einhalb Jahrtausenden kündet davon überreichlich.

Das Petrusamt ist göttliche Stiftung, das Patriarchenamt nur kirchlichen Rechtes. Canon 6 des allgemeinen Konzils von Nizäa (325) spricht den Sitzen Alexandrien, Rom und Antiochien Patriarchalrechte zu; damit ist das Patriarchenamt zwar nicht erst gesetzt, aber doch als konziliares Recht sanktioniert, und zwar so, daß die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien für ihren Bereich gleiches Recht erhalten wie der Patriarch von Rom in seinem Sprengel. Auf dieser Ebene steht also der Bischof von Rom nicht über, sondern neben Alexandrien und Antiochien. Wenn er hier Erster ist, dann nur *Primus inter pares*.

In der späten Antike wurde nun aus den bekannten politischen, kulturellen, sprachlichen und völkischen Gründen die Kluft zwischen dem griechischen Osten und dem lateinischen, bald lateinisch-germanischen Westen ständig größer. Die eine heilige Kirche der Sehnsucht Bischof Cyprians von Karthago entfremdete sich in ihren Gliedern und zerbrach schließlich, gewiß durch schwere Schuld des Ostens, aber nicht ohne ebenso schwere Mitschuld des Westens. Denn auf römischer Seite fehlte schon bei Gelasius I. (492–496) jener cyprianische Liebes- und Einheitsgeist, der auf der *Cathedra Petri* in dieser Periode nur einmal noch – in der Gestalt des großen Gregor I. –, an der Wende zweier Zeitalter, hell und rein aufgeleuchtet ist. Papst Gregor (590–604) weiß sich ganz der versinkenden Welt der christlichen Antike zugehörig und wird dennoch Wegbereiter in die Zukunft, weil er den Erfordernissen seiner äußerlich so trostlosen Zeit gerecht wird. In ihm erscheint das Papsttum in seiner reinsten Form: Leitung, die Verantwortung bedeutet; seinen Patriarchatssprengel und die ganze Kirche umfassendes Hirtenamt, das sich im christlichen Bruderdienst verwirklicht und verzehrt.

Inzwischen war die Entwicklung der oberen Ränge des kirchlichen Hirtenamtes weit vorangeschritten und hatte merkliche Verlagerungen gebracht. Jerusalem, das in Nizäa 325 noch nicht einmal als Metropolitansitz erscheint, wird seit dem späteren 4. Jahrhundert als Patriarchensitz genannt, und der sogenannte Canon 28 des Konzils von Chalkedon (451) gab dem Bischof des

neuen Rom am Bosphorus die gleichen patriarchalen Rechte im Osten, wie sie der Bischof und Patriarch von Alt-Rom im Westen übte. Die Legaten Papst Leos I. protestierten dagegen, und aus diesem Vorgehen darf wohl geschlossen werden, daß in Rom selbst der alte apostolische Auftrag, der Kern des universalen Primates also, inzwischen mit den neuen patriarchalen Aufgaben so eng verschmolzen war, daß man beide kaum noch unterschied und deshalb anfangs, in der Bildung neuer selbständiger Patriarchate eine Gefahr für den Primat Roms zu sehen. Die Sorge erhielt gewiß ihr Gewicht durch die politische Entwicklung: dort die glänzende, in jeder Hinsicht bevorzugte, aufstrebende Kaiserstadt am Goldenen Horn, und hier die politisch an den Rand gerückte, von Barbaren hart bedrängte Urbs Roma, nur noch ein Schatten einstiger Größe.⁶

Aus dem Nichtunterscheiden der verschiedenen Ämter des Papstes ist in der Geschichte viel Unheil erwachsen, und die Neubesinnung in der Gegenwart, gerade im Verhältnis Roms zu den „autokephalen“ Kirchen des Ostens, aber auch das Gespräch mit den reformatorischen Kirchen, hat hier einen fruchtbaren Ausgangspunkt. Historia docet – auch recht verstandene Betrachtung der Kirchengeschichte lehrt gar vieles und weist Wege der Ähnlichkeit, die Reformen im Geist des Evangeliums erleichtern können.

Im Frühmittelalter vollendete sich unter maßgeblicher Beteiligung des Papsttums der Eintritt aller germanischen und teilweise auch schon der slawischen Völker in die Kirche. Die besondere Verehrung der Germanen für den Apostelfürsten und „Himmelspförtner“ Petrus verlieh auch dessen Nachfolgern, die auf Erden für den Himmel binden und lösen, besonderes Ansehen. Zur selben Zeit vollzog sich, durch einzelne Perioden äußersten Tiefstandes nur vorübergehend aufgehalten, der Ausbau der universalen Geltung des Papsttums, freilich immer mehr auf den lateinischen Westen beschränkt. Das Schicksal des Papsttums im Mittelalter ist weithin bestimmt durch die (von Kaiser Konstantin eingeleitete) enge Verbindung von Geistlichem und Weltlichem mit all ihrer Problematik für beide Seiten. Die Entfremdung zwischen Rom und dem durch Kriege und Religionswirren schwer erschütterten Ostreich, das Italien trotz redlicher Bemühungen der Kaiser nicht mehr genügend schützen konnte, schritt weiter voran. Sie vollendete sich im Morgenländischen Schisma des 11. Jahrhunderts. Der evangelische Geist christlicher Bruderliebe schien in den machtgerigen Hierarchen des Westens wie des Ostens erloschen und in unwahrhaftig wirkenden Bibelsprüchen erstarrt. Die christliche Einheit war endgültig zerstört. Nach den schmerzlichen Erfahrungen der Kreuzzüge blieben die hierarchisch-politischen Versöhnungsversuche von Lyon (1274) und Florenz (1439) – beide unter deutlicher Hervorhebung des päpstlichen Primats – unwirksam.

⁶ F. Heiler, *Altkirchliche Autonomie und päpstlicher Zentralismus*, München 1941; F. Afanasieff u. a., *La primauté de Pierre dans l'Église orthodoxe*, Neuchâtel 1960; W. de Vries, *Die Entstehung der Patriarchate des Ostens und ihr Verhältnis zur päpstlichen Vollgewalt*, in *Scholastik* 37 (1962) 341–369; H. Küng, *Strukturen der Kirche*, Freiburg i. Br. 1962; J. Ratzinger, *Primat*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche VIII* (1963) 761–763.

Inzwischen hatten die angelsächsischen (benediktinischen) Missionare seit dem ausgehenden 7. und im 8. Jahrhundert die enge Bindung der späteren deutschen Kirche an das Papsttum begründet. Bonifatius verband auch die von Rom fast völlig gelöste fränkische Kirche und die regierenden Hausmeier enger mit dem Stuhl Petri. Durch ihn trat das Papsttum als höchste kirchliche Autorität wieder in das Bewußtsein der Franken. Dadurch bereitete Bonifatius den Bund des Papsttums mit den Franken und die folgenreichere Verbindung Papsttum-Kaisertum vor, die um die Mitte des 8. Jahrhunderts, im päpstlich sanktionierten Staatsstreich Pippins, schon eine handgreifliche Realisierung fand.

Im frühen, für uns doch infolge der Quellenarmut recht dunklen Mittelalter tauchen nun eine ganze Serie von Fälschungen auf, die mit dem Papsttum und dem päpstlichen Vorrang in der Kirche von Anfang an in Zusammenhang stehen oder damit Zusammenhang gewinnen. Die ältere liberale und die ältere protestantische Geschichtsschreibung datieren vielfach vom Wirksamwerden dieser Fälschungen überhaupt erst den umfassenden, Geistliches und Weltliches erfassenden päpstlichen Primatsanspruch des Mittelalters. Die oft apologetisch ausgerichtete katholische Kirchengeschichtsschreibung pflegte den Einfluß der Fälschungen auf die Entwicklung der Primatslehre zu verharmlosen oder völlig zu bestreiten. Die Wahrheit wird in der Mitte liegen.

Die Symmachianischen Fälschungen erfinden um 500 – aus peinlichem Anlaß – Wunschbilder von Papstprozessen, um die bis dahin unbekannte und noch auf viele Jahrhunderte keineswegs allgemein anerkannte Doktrin zu stützen, daß der Papst von niemandem gerichtet werden könne.⁷ Die Konstantinische Schenkung, übrigens noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts an den Hochschulen des Kirchenstaates als historische Tatsache vorgetragen, gewann erhebliche Bedeutung im Anspruch der mittelalterlichen und neuzeitlichen Päpste, im Anspruch einer Oberhoheit über Könige und Reiche. Und schließlich bot Pseudo-Isidor, das große, trübe Sammelbecken, später einen schier unausschöpfbaren thesaurus malus ecclesiae Romanae. Johannes Haller, der sein „Papsttum, Idee und Wirklichkeit“ gewiß nicht immer sine ira et studio geschrieben hat, nennt die pseudoisidorischen Dekretalen den „größten Betrug der Weltgeschichte“. Sie geben sich als Briefe frühkirchlicher Päpste

⁷ G. Schwaiger, Symmachus und Symmachianische Fälschungen, in: Lexikon für Theologie und Kirche IX (21964) 1217–1219. Die Frage der Nichtabsetzbarkeit der Bischöfe wurde in der Kirche seit langem diskutiert. Die Päpste des 5. Jahrhunderts Zosimus (Jaffé-Kaltenbrunner, Regesta Pont. Rom. I 342), Bonifaz I. (J–K 365) und Simplicius (J–K 573) forderten gegenüber den Bischöfen Afrikas, dem griechischen Klerus und sogar dem oströmischen Kaiser die Anerkennung des definitiven Charakters ihrer iurisdiktionellen Entscheidungen. A. M. Koeniger, Prima sedes a nemine iudicatur, in: Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der byzantinischen Literatur. Festgabe A. Ehrhard, 1922, 273–300; H. Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz–Wien–Köln 1968. – Zum Folgenden vgl. H. Fuhrmann, Die Fälschungen im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 197 (1963) 529–554; ders., False Decretals, in: The New Catholic Encyclopedia V (1967) 820–824; ders., Pseudoisidor in Rom, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 78 (1967) 15–66; ders., Päpstlicher Primat und Pseudoisidorische Dekretalen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 49 (1969) 313–339.

aus. In Wirklichkeit haben westfränkische Kleriker sie um 850 aus rund zehntausend Zitaten mosaikartig zusammengesetzt und mit eigenen Erfindungen verwoben. Seit sich das Papsttum im 11. Jahrhundert, in der großen lothringisch-gregorianischen Reformbewegung, auf seine urkirchlichen Grundlagen besann, fand solches Denken breitesten Eingang in Kirchenbrauch und Kirchenrecht, und es ist im Kirchenrecht bis heute geblieben. „Es dürfte in der ganzen Geschichte kaum ein zweites Beispiel aufzufinden sein von einer so vollständig gelungenen und dabei doch so plump angelegten Fiction“, so urteilte Ignaz Döllinger. Ihre letzte Nachwirkung reicht bis zum bislang geltenden Codex Iuris Canonici von 1917. Ein Beispiel: Am 11. Oktober 1962 hat Papst Johannes XXIII. in Rom ein neues ökumenisches Konzil eröffnet. Für den Rechtssatz, der dem Papst das alleinige Einberufungsrecht vorbehält (can. 222 § 1), gibt die amtliche Ausgabe des Codex Iuris Canonici sechs Belegstellen an: drei stammen aus den pseudoisidorischen Dekretalen, drei sind von ihnen abgeleitet. – Und man weiß, wer die ökumenischen Synoden der alten Christenheit berufen hat und auf welche Weise ihre Beschlüsse bindende Kraft erhielten. Solche Tatsachen sollten zum Nachdenken veranlassen.

Dabei ist es nun keineswegs so, daß man sich etwa materialiter gleichsam auf Schritt und Tritt im alten Kirchenrecht auf die vermeintlich alten Dekretalen des Falschen Isidor berufen hätte. Die unmittelbaren Bezugstellen in der Primatslehre des alten Kirchenrechts sind gering. Was Pseudo-Isidor an „historischem“ Unterbau bot, entsprach so vollkommen den Vorstellungen der Papalisten des hohen Mittelalters, daß man auch ohne diese nützliche Dokumentation die Theorien von den unvergleichlichen Vorrechten dessen ausbauen konnte, der sich nicht nur Nachfolger des Apostelfürsten, sondern neuerdings auch Vicarius Christi, Stellvertreter Gottes auf Erden, nannte. Wo war seiner plenitudo potestatis eine Grenze zu setzen? Was der Papst setzte, war „Recht“. Alle seine Entscheidungen, mochten sie im konkreten Einzelfall noch so schreiend gegen überkommenes, bislang geltendes Recht und Herkommen verstoßen, standen so hoch wie der Himmel über der Erde supra canones et leges. Dieser entscheidend wichtige Umstand wird von positivistisch denkenden Rechtshistorikern, besonders kirchlichen Rechtshistorikern, oft übersehen. Der „Dictatus papae“ Gregors VII.,⁸ wie immer man ihn ansetzen und interpretieren mag, ist für das geschilderte päpstliche Denken, gerade in seiner Prägung, das klassische Dokument, vom Geist der Heiligen Schrift her, vom dort ausgesprochenen Hauptgebot der Liebe her betrachtet ein schauerliches Schriftstück.

Jeder um Objektivität bemühte, mit den Augen der jeweiligen Zeit betrachtende Historiker weiß um die wirklich zahllosen, redlichen Bemühungen von Päpsten aller Jahrhunderte im christlichen Dienst der Verkündigung des Evangeliums, der Friedensstiftung, der Versöhnung, der Hilfe in vielfacher

⁸ C. Mirbt/K. Aland, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, I, Tübingen 1967, Nr. 547; J. Gilchrist, Gregory VII and the Juristic sources of his Ideology, in: Studia Gratiana 12 (1967) 3–37; R. L. Benson, Plenitudo potestatis: evolution of a formula from Gregory IV to Gratian, in: Studia Gratiana 14 (1967) 193–217.

Not des Leibes und der Seele. Aber gerade der katholische Kirchenhistoriker, der seine Kirche und ihr Papsttum liebt, kann und darf die schier unübersehbare Schar jener Schwestern und Brüder Christi nicht übersehen, die seit der Realisierung des (in der Theorie weit älteren) Machtdenkens am Sitz des Papsttums Opfer dieses Systems geworden sind: die zahllosen an Leib und Seele Geschundenen, Gefolterten und Verbrannten; die Tausende und Abertausende, die in kirchlichen, besonders in Klosterkerkern – weitgehend rechtlos – Jahre und Jahrzehnte dahindämmern mußten; die als Kinder der Kirche Übergebenen und im Namen eines erbarmungslosen Kirchenrechtes oft ein Leben lang Vergewaltigten; nicht zu reden von der Verweigerung der Gewissensfreiheit bis in die neueste Zeit; nicht zu reden von den Methoden der Inquisition und des Heiligen Offiziums bis in die letzten Jahre. Noch das 19. Jahrhundert hat in Ordensprozessen die Folter gekannt und angewandt, noch das 20. Jahrhundert Ordenskerker bevölkert gesehen.⁹ Mit welcher unachtsichtlicher Erbarmungslosigkeit hat man in Rom bis vor wenigen Jahren etwa Priester behandelt, die die Bitte vorbrachten, von der Zölibatsverpflichtung entbunden zu werden. Und schließlich haben noch am Beginn unseres Jahrhunderts die letzten jener armen Burschen, schon in vorgerückten Jahren, Sopran gesungen, die man – jahrhundertlang! – als Knaben „zur größeren Ehre Gottes“ für die Päpstliche Kapelle kastriert hat. Hat dies angenehm in den Ohren der Heiligen Väter geklungen, bis zu Pius X., den man zur Ehre der Altäre erhobener hat? – Man verzeihe den Exkurs, der aber an dieser Stelle wohl am Platz erscheint; denn die „Gregorianische Reform“, wie sie sich nach dem frühen Tod der tüchtigen, das rechte Maß nicht überschreitenden deutschen Päpste rasch entwickelte, erscheint zur guten Hälfte ihrer Wirkungen als *Deformatio Ecclesiae*, weil nämlich die Macht, wenn auch in den Formen des „Rechtes“ im obengenannten Sinn, über das Gesetz des Evangeliums unseres Herrn für fast tausend Jahre gesiegt hat.

Mit den deutschen Reformpäpsten begann um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine neue Epoche: der unmittelbare Aufstieg eines geläuterten Papsttums zur Weltgeltung. Die Päpste begannen endlich, das Werk der Kirchenreform selbst in die Hand zu nehmen. Namentlich Leo IX. (1049–1054) brachte die universale Bedeutung des Papsttums dem ganzen Abendland zum lebendigen Bewußtsein. Durch seine kraftvollen, teilweise radikalen Mitarbeiter, meist aus dem lothringisch-burgundischen Raum, entwickelte sich das Kardinalskollegium über die bisher vorwiegend liturgischen Hilfsdienste hinaus rasch zu einer Körperschaft, die fortan dem Papst in der Regierung der Gesamtkirche zur Seite stand.¹⁰ In engem Zusammenhang damit steht die Entstehung der Römischen Kurie. Mit der fortschreitenden Verwirklichung des Programms der Gregorianischen Reform, besonders unter dem Einfluß Humberts von Silva Candida und Hildebrands (Gregor VII.), wuchs der

⁹ Natürlich stehen mir auch dafür Beweise zur Verfügung.

¹⁰ H.-W. Klewitz, *Reformpapsttum und Kardinalskolleg*, Darmstadt 1957; C. G. Fürst, *Cardinalis. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalskollegiums*, München 1967.

Drang nach völliger „Freiheit“ und Unabhängigkeit des Papsttums (*libertas Ecclesiae*), das nicht einem Reichskirchensystem eingegliedert sein, sondern über allen Reichen stehen sollte. Die von Anfang an verschiedene Anschauung der Kurie und des deutschen Hofes vom Kaisertum, die Gegensätzlichkeit der Auffassung von königlichen und päpstlichen Rechten trieb unter Gregor VII. (1073–1085) zum offenen Konflikt mit Kaiser Heinrich IV. im Investiturstreit, der (minder heftige) Parallelen in fast allen Ländern hatte. Mit leidenschaftlichem Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit verfocht Gregor die Gedanken der Reinheit und Freiheit der Kirche, der schier unbegrenzten Vorrangstellung des Papstes in der Kirche, der sich auch Könige und Kaiser zu beugen haben. Was frühere Päpste gelegentlich gefordert, ist bei Gregor klar (und zugespitzt) formuliert (*Dictatus papae*) und tatsächlich geübt, bis zur Bannung und Absetzung des vornehmsten Herrschers der westlichen Christenheit. Man tut gut daran, sich doch gelegentlich das allzu oft gebrauchte und daher blaß gewordene Bild von Canossa eindrücklich vor Augen zu stellen: der König Deutschlands und Italiens, der Sohn des mächtigen Kaisers Heinrich III., der das Papsttum aus dem tiefsten Morast gezogen, muß als Büsser vor dem verschlossenen Tor einer der Burgen seines Reiches stehen! – Solchem päpstlichen Denken entsprachen scharfe Bestrebungen zur kirchlichen Zentralisation und zur Übernahme des römischen Brauches in Kirchenrecht und Liturgie der Gesamtkirche. Mit dem Kaiser war grundsätzlich auch der Laie, der Nichtkleriker, in der Kirche getroffen. Jetzt erst wurde die Kirche vornehmlich zur Kleruskirche, gipfelnd im schier unumschränkten Papst. Das Gregorianische Zeitalter bedeutet – im Erfreulichen wie im Bedrückenden – wohl den tiefsten Einschnitt in der Geschichte des Papsttums. Bis zu den Versuchen einer Neuorientierung in der Gegenwart steht die katholische Kirche wesentlich im Bann gregorianischen Denkens. Das verstärkte politische Engagement der Päpste seit dem Gregorianischen Zeitalter barg schwere Gefahren in sich: „Verweltlichung“, Macht- und Geldgier der Kurie, ungesunde Zentralisation unter Mißachtung der herkömmlichen Bischofsrechte und nationaler Eigenart.¹¹ Demgegenüber betonte Bernhard von Clairvaux in seinem an Eugen III. (1145–1153) gerichteten „Papstspiegel“ (*De consideratione*) nachdrücklich den geistlichen Charakter des Papsttums: der Papst solle Nachfolger des heiligen Petrus, nicht des Kaisers Konstantin sein. Viel Erfolg war der wohlgemeinten Mahnung nicht beschieden, und hundert Jahre später bahnte Innocenz IV. (1243–1254) mit seinem geschliffenen „*Apparatus in quinque libros decretalium*“ dem Papsttum den freien Weg zur Verfügung „*sola voluntate*“ über das ganze positive Kirchenrecht.

Die mittelalterliche Weltgeltung des Papsttums – von Gregor VII. bis zum Scheitern Bonifaz' VIII. – war teuer erkaufte mit einem erschreckenden Ver-

¹¹ Zur Frühgeschichte der päpstlichen Reservationen, den wichtigen Komplex der Bistumsbesetzungen betreffend: K. Ganzer, *Papsttum und Bistumsbesetzungen von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.* Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen, Köln–Graz 1968.

lust religiöser Substanz. Und doch wäre es abwegig, im Führungsanspruch dieser Päpste einfach das Streben nach Weltherrschaft zu sehen. Das tiefste Anliegen der wirklich großen Päpste dieser Epoche war es, die abendländische Christenheit in christlichem Geist zu erhalten und nach Möglichkeit tiefer zu verchristlichen. Die Aufgabe einer starken geistlichen Führung schien um so drängender, je mehr die universale und sakrale Geltung des Kaisertums, wie sie die frühmittelalterliche Welt in einigen Höhepunkten erlebt und anerkannt hatte, schwand. Angesichts der Verfassung der mittelalterlichen Welt, vor allem angesichts der unklaren Grenzen des geistlichen und weltlichen Bereichs, mußte jeder geistliche Führungsanspruch sofort zu schwerwiegenden politischen Konsequenzen führen. Daneben lehrt die Kirchengeschichte wie die ganze Weltgeschichte, daß niemand gern der Macht entsagt, von der er einmal gekostet. In jedem Machtanspruch liegt, gleichsam mit innerer Notwendigkeit, das Streben, die Macht nicht nur zu halten, sondern nach Möglichkeit noch zu steigern. Daraus ist in allen Bereichen geschichtlichen Lebens viel Unheil entstanden. Papsttum und Kirche bilden dabei keine Ausnahme. Doch zeigen gerade die bedeutenden Kanonisten des Hochmittelalters, wie ernst man im kirchlichen Raum mit dem schweren Problem gerungen hat, die legitimen Rechte des Staates und der Kirche klar herauszustellen und in das richtige Verhältnis zu bringen. Eine wirklich befriedigende Lösung war freilich dem Mittelalter nicht mehr beschieden.¹²

Der Versuch Bonifaz' VIII., mit der geistlichen Weltregierung des Papstes ganzen Ernst zu machen, bis zu den bekannten Übersteigerungen, hatte zur vollkommenen Niederlage geführt, bereitet durch den König von Frankreich und seine geschickten, radikalen Helfer. Die politische Machtstellung des Papsttums der vergangenen Jahrhunderte konnte nie mehr zurückgewonnen werden.

Anders verlief die Entwicklung im innerkirchlichen Bereich. Hier brachte die Avignon-Zeit des Papsttums, das 14. Jahrhundert also, eine gewaltige Steigerung des kurialen Zentralismus, namentlich durch das neuartige Stellenbesetzungs- und Finanzsystem.¹³ Diese meist gegen das bislang geltende Kirchenrecht verstößenden Praktiken entsprachen nur zum Teil einem echten, legitimen Finanzbedarf des Papstes und der kirchlichen Zentralbehörden. Ganz deutlich wird dies etwa in der Finanzpolitik Johannes' XXII. Alles wurde gedeckt mit den Floskeln von den unvergleichlichen Vorrechten des Apostolischen Stuhles und des Stellvertreters Gottes auf Erden. Durch die neuen Praktiken, deren Anerkennung auch in Bagatellfällen durch härteste Kirchenstrafen erzwungen wurde, erhielt der innerkirchliche Einfluß des

¹² Vg. W. Ullmann, Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter, Graz-Wien-Köln 1960; F. Kempf, Die päpstliche Gewalt in der mittelalterlichen Welt, in: *Saggi storici intorno al Papato*, Rom 1959, 117-169; ders., in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hsg. v. H. Jedin, III/1, Freiburg-Basel-Wien 1966, 401-461, 485-515; J. A. Watt, *The Theory of Papal monarchy in the thirteenth century. The contribution of the canonists*, London 1965.

¹³ F. X. Seppelt/G. Schwaiger, *Geschichte der Päpste*, IV, München 1957, 171 bis 187.

Papstes neuerdings eine gewaltige Steigerung. Die Entwicklung führt von hier etwa zu dem schwer faßbaren Canon 329 § 2 des Codex Iuris Canonici von 1917: „Eos [scil. episcopos] libere nominat Romanus Pontifex“. Die Bischöfe werden frei vom Papst ernannt. Alles andere ist „Gnade“, „Indult“ des Heiligen Stuhles, grundsätzlich jederzeit widerrufbar. Wie tief erscheint hier die rechte Ordnung in der Kirche gestört, und was ist das für ein Recht, das nur die Macht erzwungen hat! Ein deutscher Fürst des 16. Jahrhunderts hat, freilich in anderem Zusammenhang, geschrieben: Hat Christus nit Solches gelehrt. Hat's kein Apostel nit aufgeschrieben.

Es war unerträglich, wenn beispielsweise am 5. Juli 1328 im Namen Papst Johannes' XXII. amtlich verkündet wurde, daß ein Patriarch, fünf Erzbischöfe, darunter der von Magdeburg, 30 Bischöfe und 36 Äbte der Exkommunikation, Suspension und dem Interdikt verfallen seien, weil sie die *servitia communia* und *minuta* – neu erfundene Abgaben an die Römische Kurie – nicht bezahlt hätten.¹⁴ Kein Wunder, daß in weiten Teilen der Christenheit der Eindruck entstand, daß es Papst und Kurie mehr um Macht und Geld als um das Heil der Seelen ging.¹⁵ Auf diesem düsteren Hintergrund gewann der Ruf nach Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern wachsendes Echo, auf diesem Hintergrund wuchs im Großen Abendländischen Schisma der Konziliarismus, verschieden wie die einzelnen Köpfe, die ihn vertraten, aber darin einig, daß Abhilfe in der großen Not geschaffen und nötigenfalls auch gegen die streitenden Päpste erzwungen werden müsse. Als geeignetes Mittel erschien die ehrwürdigste Institution der alten Christenheit: das allgemeine Konzil – als Darstellung der Gesamtkirche stehe es über dem Papst, könne diesen nötigenfalls richten und absetzen, und es müsse die wirkliche *Reformatio Ecclesiae* ernsthaft beginnen. Was dann in Pisa, Konstanz, Basel – und in Ferrara-Florenz! – verhandelt und beschlossen worden ist, muß als bekannt vorausgesetzt werden. In Konstanz war die proklamierte Superiorität des Konzils doch wohl für den Einzelfall, den unerträglichen Notstand, gedacht, nicht so die Beschlüsse von Basel. In Florenz wurde dann anlässlich der erfolglosen Griechenunion die Anerkennung des päpstlichen Primates deutlich hervorgehoben. Und doch ist trotz hervorragender Arbeit und redlicher Bemühungen die notwendige, durchgreifende Kirchenreform im 15. Jahrhundert nicht gelungen. So kam es zur kirchlichen Revolution. In der verbreiteten Unzufriedenheit wurde die protestantische Reformation des 16. Jahrhunderts, der es um die Wiederherstellung der ursprünglichen Reinheit des Christentums ging, zur größten äußeren Katastrophe für Papsttum und katholische Kirche.

Schon in den Anfängen, ganz deutlich in der Leipziger Disputation von 1519, erwies sich der verschiedene Kirchenbegriff, gipfelnd in der Geltung von Papsttum und allgemeinen Konzilien, als unübersteigbares Hindernis. Gegenüber dem radikalen Angriff der protestantischen Reformatoren zeigte

¹⁴ Ebda. 185 f.

¹⁵ Vgl. L. Buisson, *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter*, Köln 1959.

sich die katholische Reaktion in der Gegenreformation, theologisch auch in der besonderen Betonung des Amtes in der Kirche, namentlich des Papsttums. Auf der Grundlage des Konzils von Trient nahm das wiedererstarkte, zum religiösen Sendungsauftrag allmählich zurückfindende Papsttum das Werk der innerkirchlichen Erneuerung kraftvoll und umsichtig in die Hand, bald auch die Führung in der aufstrebenden Weltmission. Und doch ist der nachtridentinische Katholizismus eng geworden. Der Zentralismus und Romanismus erstarkte, hatten sich doch die meisten germanischen Völker feindselig von Papsttum und Kirche abgewandt. Einen nicht unerheblichen Faktor in der Übung des Primates, besonders in der Überwachung der Bischöfe und Teilkirchen, stellen seit dem späten 16. Jahrhundert die Apostolischen Nuntien dar, ausgestattet mit offenen und geheimen Vollmachten, die tief in die Bischofsrechte eingriffen, deshalb vielfach Grund heftiger Streitigkeiten, ferner die nach dem Tridentinum hartnäckig geforderte und schließlich erzwungene *Visitatio liminum Apostolorum*, die von den Bischöfen regelmäßig zu unternehmende Romfahrt, verbunden mit der pflichtmäßigen Berichterstattung über ihr Bistum. Die selbstbewußten Fürstbischöfe der alten deutschen Reichskirche haben sich lange und nicht ohne Erfolg gegen solche Zumutungen gewehrt, Fristen verstreichen lassen und nur in seltensten Fällen sich bereit gefunden, persönlich die *Visitatio liminum* zu leisten und das Kreuz auf den päpstlichen Purpurschuhen zu küssen. Noch einmal erhob sich altkirchliches Denken mächtig im Gallikanismus der Kirche Frankreichs, hart bis an den Rand schismatischer Trennung. In den „Gallikanischen Artikeln“ lebten die Beschlüsse von Konstanz und Basel wieder sichtbar auf. Demgegenüber blieb der Episkopalismus in der deutschen Reichskirche, schon im Schatten der aufziehenden großen Revolution, Episode. Doch sollte man nie vergessen, daß der Trierer Weihbischof Hontheim-Febronius ein ernster, redlicher Mann war, daß sein großes Anliegen die Einheit aller auf Christi Namen Getauften war, daß er und die meisten „Febronianer“ nur die Wiederherstellung der alten Rechte der Bischöfe und Metropolen erstrebten. Im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils wird man das Anliegen der sogenannten deutschen Episkopalisten des 18. Jahrhunderts weitgehend als legitim beurteilen müssen.

Mit der großen Revolution in Frankreich versank eine Welt. In der Kirche wollte man dies noch weniger als im staatlich-politischen Bereich zur Kenntnis nehmen. Aber alle Restaurationen des 19. Jahrhunderts trugen bereits den Todeskeim in sich. Mit der Revolution gegen die Tradition zugunsten der Freiheit des Menschen – dies ist doch wohl der Kernpunkt der Französischen Revolution – hatte auch die Tradition der Revolution begonnen. Besonders die Sorge um den nicht mehr zu rettenden Kirchenstaat veranlaßte die Päpste des 19. Jahrhunderts zur feindseligen Abwehr und Verurteilung all dessen, was den meisten Zeitgenossen als erstrebenswerter Fortschritt erschien. So wuchs die Ghettoesinnung in der Kirche, besonders bei Papsttum und Kurie, und so viele redliche Theologen dieser Epoche führten einen schier hoffnungslosen Kampf um eine zeitgemäße Erneuerung der Kirche,

von Sailer angefangen über die großen katholischen Tübinger, über Hermes, Günther und Döllinger bis zu Herman Schell und seinen zahlreichen Schicksalsgenossen um die letzte Jahrhundertwende. Nur aus der Situation des 19. Jahrhunderts sind Vorbereitung, Ablauf und Lehraussagen des Ersten Vatikanischen Konzils (1869/70) zu verstehen.¹⁶

Erhebliche Schwierigkeiten ergaben sich erst beim Schema „De Ecclesia Christi“ (Über die Kirche Christi), worin die Stellung des Papstes in der Kirche, sein Primat und Universalepiskopat mit Einschluß der lehramtlichen Unfehlbarkeit in Glaubens- und Sittenlehren, umschrieben werden sollte. Die dogmatische Konstitution „Pastor aeternus“ (vom 18. Juli 1870) umschreibt die päpstliche Vollgewalt über die ganze Kirche (den voll wirksamen Jurisdiktionsprimat) und definiert dann die päpstliche Unfehlbarkeit: „Der Römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller obersten apostolischen Autorität eine Lehre, den Glauben oder die Sitten betreffend, als von der ganzen Kirche festzuhaltend definiert, besitzt durch den göttlichen Beistand, der ihm im heiligen Petrus verheißen ist, die Unfehlbarkeit, mit der der göttliche Erlöser seine Kirche bei Definierung einer Lehre in Sachen des Glaubens und der Sitten ausgestattet haben wollte: und deshalb sind solche Definitionen des Römischen Papstes unabänderlich aus sich selbst, und nicht aus der Zustimmung der Kirche.“

Mit der Dogmatisierung des Universalepiskopates und der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes war eine lange Entwicklung zum vorläufigen Abschluß gekommen. Mitten im Zusammenbruch der weltlichen Macht des Papsttums war die Geschlossenheit der Kirche in einem Mittelpunkt eindrucksvoll dokumentiert worden. Das Erste Vatikanische Konzil hatte dort eingesetzt, wo man 300 Jahre zuvor, auf der Kirchenversammlung von Trient, am leidenschaftlichsten gerungen und schließlich auf eine endgültige Lösung verzichtet hatte: beim Verhältnis der päpstlichen Gewalt zu den übrigen Gewalten in der Kirche und in der Welt, bei der Lehre von der Kirche. Man kam 1870 freilich nur zu einer Teillösung im Sinn des Papalismus. Die Interpretation der zum Teil recht schwierigen Texte und die weitere Klärung des Verhältnisses von Papst und Bischöfen blieben als theologische Aufgaben. Sie wurden neunzig Jahre später auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wieder aufgegriffen, um durch schärfere Erfassung des katholischen Bischofsamtes das arg verschobene Gleichgewicht wiederherzustellen.

Nach dem Ersten Vatikanischen Konzil ging die Kurie daran, die neuen Definitionen allmählich in einem größeren, kodifizierten System darzustellen und anzuwenden. So entstand unter Pius X. und Benedikt XV. der Codex Iuris Canonici. Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, bis zum Tod

¹⁶ R. Aubert, *Le Pontificat de Pie IX (1846–1878)*, Paris 21963, Supplément bibliographique et Index (1965) (= A. Fliche/V. Martin, *Histoire de l'Église*, Bd. 21); ders., *Vaticanum I*, Mainz 1965; Hundert Jahre nach dem Ersten Vatikanum, hsg. v. G. Schwaiger, Regensburg 1970.

Pius' XII. (1958), stellt den Höhepunkt des römischen Zentralismus in der ganzen bisherigen Kirchengeschichte dar. Die Päpste des 19. Jahrhunderts hatten unmittelbar vorgearbeitet, die Dogmatisierung des päpstlichen Primates 1870 hatte die dogmatisch-kirchenrechtliche Grundlage neuen Stils geschaffen, das neue kirchliche Gesetzbuch brachte die Anwendung. Wohl nicht von ungefähr wurde der neuartige Codex mitten in der Verwirrung des Weltkriegs an Pfingsten 1917 rasch publiziert; ein Jahr später trat er in Kraft.

Neben dem neuen Codex – als dem wichtigsten, folgenschwersten Mittel eines angewandten Primates und kurialen Zentralismus – treten in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg hervor die Konkordate und auch die sogenannte „Katholische Aktion“. Beide sind Kinder derselben Vorstellungswelt.¹⁷ Die Konkordate, Verträge des Apostolischen Stuhles mit den Regierungen, sollten der katholischen Kirche in einem Staat besondere Rechte gewähren oder sichern und das ganze kirchliche Leben eines Landes in größtmögliche Abhängigkeit von Rom bringen. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei das im Codex dem Papst reservierte Recht, alle Bischöfe der Kirche frei zu ernennen – alles andere ist Indult des Apostolischen Stuhles, wobei aber auch in diesen Fällen die letzte Entscheidung stets beim Papst liegt. Die „Katholische Aktion“, in Ländern mit starken katholischen Organisationen nur mit gezügelter Freude aufgenommen, sollte den in den Konkordaten gesicherten Raum mit katholicischem Gedankengut füllen. Dies war jedenfalls die Idealvorstellung, wie sie der Kurie vorschwebte. Die „Katholische Aktion“ sollte die Laien in der Kirche und für die Kirche aktivieren, zur Wahrnehmung und Vertretung kirchlicher Interessen in der modernen Gesellschaft. Damals kam auch das Gerede von der „Mündigkeit“ des Laien stärker auf. In Wirklichkeit hat die „Katholische Aktion“, in die viel integralistisches Gedankengut eingeströmt ist, weit mehr zum Ausbau des päpstlichen Absolutismus als zur Mündigkeit des Laien in der Kirche beigetragen. Dahinter standen überkommene Wunschbilder, die Katholiken nach Möglichkeit von der übrigen Welt und ihren Gefahren abzuschirmen. Die zahlreichen päpstlichen Rundschreiben und Stellungnahmen unter Pius XI. und Pius XII. zielten ganz in diese Richtung. Die ganze katholische Welt sollte stets vom Papst und seiner Kurie Weisungen für alles und jedes erhalten, die dann kritiklos zu verwirklichen waren. Die Bischöfe waren jetzt – wie nie zuvor in der Geschichte – praktisch zu Kaplänen des Papstes oder eines Kurialen geworden, der sich die Stimme des Papstes nennen durfte. Es ist für Außenstehende kaum vorstellbar, was ein Bischof jener Zeit alles von Rom erbiten mußte – „ad pedes Suae Sanctitatis devotissime provolutus humillime petens“, wie der empfohlene Stil gelautet hat. Die Wirklichkeit wurde freilich diesen Wunschvorstellungen nur zum Teil gerecht, und nicht alle Bischöfe beugten sich bedingungslos.

Der durch Konkordate und „Katholische Aktion“ angestrebte Status der Katholiken bildete ein in sich geschlossenes System unter römischer Führung.

¹⁷ Vgl. K. O. von Aretin, *Papsttum und moderne Welt*, München 1970, 182–189.

Es war wie alle geschlossenen Systeme von Erstarrung bedroht. Die Konkordate, so hilfreich sie da und dort sein mochten, haben nicht nur den Katholiken der einzelnen Länder, sondern auch dem Papsttum selbst weitgehend die Möglichkeit genommen, auf die verschiedenen, rasch voranschreitenden Entwicklungen rasch und flexibel zu reagieren. Diese Beschränkung auf sich selbst unter straffer päpstlicher Führung war der Selbstisolierung der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert ähnlich. Kirchliche Massenveranstaltungen, wie etwa Eucharistische Kongresse und „Heilige Jahre“, konnten darüber kaum hinwegtäuschen, auch nicht der immer höher getriebene Papstkult, das heißt die enthusiastische Verehrung der Person des Papstes. Den Höhepunkt erreichte diese Entwicklung unter Pius XII. und durch ihn. Erst Papst Johannes XXIII. und das Zweite Vatikanische Konzil haben hierin eine Neubesinnung eingeleitet.

Diese Neubesinnung steckt noch in den Anfängen. Daß starke Kreise innerhalb der Römischen Kurie nicht gesonnen sind, Machtpositionen aufzugeben, bewiesen Eingriffe in die Selbständigkeit der Konzilsväter, Sprachregelungen mancher Texte, das Motuproprio über die Bischofssynode¹⁸ oder das andere über die Nuntiaturen,¹⁹ die Behandlung der niederländischen Bischöfe und ihres Primas in den letzten Jahren. Überkommene Strukturen in der Kirche bedürfen heute mehr denn je einer kritischen Überprüfung aus dem Geist der Heiligen Schrift und der recht verstandenen Glaubenslehre.²⁰ Die Stellung des Papstes in der Kirche kann darin keine Ausnahme bilden, wenn diese Kirche nicht an Haupt und Gliedern schweren Schaden nehmen soll. Dann wird man auch in allen Nöten einer Zeitenwende den alten Hymnus vom Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus²¹ in neuer Freude singen dürfen, wohl das schönste Preislied auf das christliche Rom:

O Roma felix, quae duorum Principum
 Es consecrata glorioso sanguine!
 Horum cruore purpurata ceteras
 Excellis orbis una pulchritudines.

Du selig Rom, geheiligt bist du
 durch das Blut der beiden Fürsten.
 In diesem Purpurglanze überstrahlst
 du einzig alle Schönheit dieser Welt.

¹⁸ „Apostolica sollicitudo“ vom 15. September 1965. Dazu J. Neumann, Die Bischofssynode, in: Tübinger Theologische Quartalschrift 147 (1967) 1–27.

¹⁹ „Sollicitudo omnium ecclesiarum“ vom 24. Juni 1969.

²⁰ Zur Entwicklung der Kirchenverfassung bietet einen trefflichen, kritischen Überblick mit bemerkenswerten Reformvorschlägen K. A. Fink, Zur Geschichte der Kirchenverfassung, in: Concilium 6 (1970) 531–536.

²¹ Breviarium Romanum, 29. Juni.